

Der Begriff des Gelübdes.¹⁾

Von Dr. Ph. Suppert, Rector in Bensheim (Hessen).

Zweiter Artikel.

Praktische Folgerungen aus der Definition.

Zur Gültigkeit eines Gelübdes wird verlangt, daß der Boven sich vollkommen klar ist über die Verpflichtung, welche er nunmehr übernimmt. Die Scholastiker haben die Frage aufgeworfen, ob die deliberatio der Zeit nach den beiden übrigen obengenannten Acten vorausgehen müsse. Es wurde früher erwähnt, daß Suarez in diesem ersten Act verschiedene Functionen unterscheidet. Ist von allen die Rede, so müssen dieselben der Zeit nach dem eigentlichen Versprechen vorausgehen, da sie sich zu einander verhalten wie Prämissen und Conclusio. Wohl aber kann das Endurtheil, das Ergebnis der Untersuchung, der Zeit nach mit dem Vorsatz und dem Versprechen zusammenfallen.²⁾ Lassen wir diese Untersuchung, und ziehen wir aus der Nothwendigkeit einer genauen Erkenntnis einige praktische Folgerungen, die dazu beitragen werden, uns die Definition noch anschaulicher zu machen.

I. Eine Handlung des Menschen, zu welcher er in heftiger Erregung oder überrascht von dem Object fortgerissen wird, ohne sich seines Actes bewußt zu sein (motus primo primus), kann kein Gelübde sein, da sie kein actus humanus, kein freier Act ist. Das Gelübde muß aber wenigstens ein actus humanus sein, da der Mensch sich durch denselben wie durch einen Vertrag Gott gegenüber bindet und sich ein Gesetz auferlegt, dessen freiwillige Uebertretung eine Sünde ist. Wie verhält es sich aber mit einem motus secundo primus,³⁾ in welchem zwar die Ueberlegung gehemmt, aber nicht vollständig aufgehoben ist? Da in einem solchen Act die volle Zustimmung des Willens fehlt, so kann er nach der allgemeinen Ansicht der Theologen niemals eine Todsünde, wohl aber eine lässliche Sünde sein. Daraus ergibt sich mit Gewissheit, daß ein Gelübde, welches ein motus secundo primus war, nie unter schwerer Sünde verpflichtet. Kann aber ein derartiges Gelübde unter lässlicher Sünde verpflichten? Einige Moralisten scheinen diese Frage zu bejahen,⁴⁾ jedoch mit Unrecht. Ein Gelübde ist immer, auch wenn es nur unter lässlicher Sünde bindet, eine wichtige Sache, zu der ich nur mit voller Erkenntnis

¹⁾ Vide Quartalschrift 1896, I. Heft, S. 40. — ²⁾ Cajetan. zu dieser Stelle; Suarez, lib. 1 cap. 9 n. 14. — ³⁾ Motus primo — primi sunt actus quilibet indeliberati . . . fiunt ab homine, utut deliberati actus non impote, tamen hic et nunc per accidens ab usu suae potestatis impedito Motus secundo — primi sunt actus, quibus homo post advertentiam semiplenam imperfecte assentitur. Lehmkuhl I nn. 1. u. 22. — ⁴⁾ Paludanus in 4 libr. sent. dist. 38 q. 1 a. 1 n. 8 und Antonin. Summ.theol. p. 2. tit. 11 c. 2 n. 6 lehren, ein solches Gelübde verpflichte nicht unter schwerer Sünde. Da sie von der Verpflichtung unter lässlicher Sünde nichts sagen, hat man daraus geschlossen, beide Autoren nähmen dieselbe als selbstverständlich an.

und Freiheit mich verpflichten kann. Wie ein *motus secundo primus* eines Gesetzgebers nicht Gesetz sein und Gesetzeskraft haben kann, ebenso wenig verpflichtet ein solches Gelübde. Durch ein Gelübde verfügt der Mensch über seine Handlungen, was nur dann in der richtigen Weise geschieht, wenn er auch vollständig Herr seiner Handlung ist. In einem *motus secundo primus*, dem immerhin eine sehr mangelhafte Erkenntnis zugrunde liegt, kann der Mensch aber kaum Herr und umso weniger vollständig Herr seiner Acte genannt werden.¹⁾ Ein Gelübde, das durch einen *motus secundo primus*, d. h. in einer unvollkommenen Erkenntnis abgelegt ist, kann daher auch nicht unter lässlicher Sünde verpflichten. Ein solches Gelübde wäre überdies ein „thörichtes Versprechen“, das nach den Worten des heiligen Geistes Gott nicht gefällt und darum sündhaft ist.²⁾ Gewöhnlich dürfte diese Sünde nur eine lässliche sein; legte jemand aber in einer *sempierna deliberatio* ein Gelübde ab, das sehr wichtig und mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre, etwa ewige Keuschheit, so begiege der Boven ob des großen Leichtsinnes in einer so wichtigen Angelegenheit eine schwere Sünde.³⁾ Diese Ansicht wird noch durch alles gestützt, wodurch oben nachgewiesen wurde, daß eine Erkenntnis, wie sie an und für sich zu einem *actus humanus* hinreicht, nicht genügt, sich durch ein Gelübde gültig binden zu können.

Darnach ist die Frage zu beantworten, ob ein Gelübde verpflichtende Kraft habe, das im Zorn, in einer augenblicklichen Aufregung, aus Gewohnheit u. s. w. gemacht wurde. Inbezug auf die einzelnen Fälle gilt das Wort des hl. Thomas, *circa particularia non est scientia*; dieselben müssen vielmehr dem weisen Ermessen eines verständigen und umsichtigen Mannes unterbreitet werden.⁴⁾ Derselbe hat nur zu untersuchen, ob die plötzliche Erregung, der Zorn u. s. w. den Boven ten im einzelnen Falle verhindert hat, mit der nicht bloß zu einem *actus humanus*, sondern zu diesem wichtigen Act der Gottesverehrung nothwendigen Ueberlegung vorzugehen. Hat er diese Thatsache entschieden, so ist nach der Rechtsfrage das Gelübde für gültig oder ungültig zu erklären, je nachdem die nöthige *deliberatio* vorhanden war oder nicht.⁵⁾ Hat die Aufwallung des Zornes nicht verhindert, daß einer alles erwogen hat, was bei der Ablegung des Gelübdes zu erwägen war, so ist ein solches Gelübde gültig; war sich jedoch der Zählornige, wenn auch der Gebrauch der Vernunft nicht ganz gestört war, in seiner Erregung nicht recht bewußt, was er that, so konnte er keinen Act setzen, der ihm eine Verpflichtung auferlegte. Das Gleiche ist von allen derartigen Fällen zu sagen.

Wird ein Gelübde in Aufregung und nicht mit der nöthigen Ruhe abgelegt, so begegnet der Beichtvater bei solchen Boven ten häufig

¹⁾ Suarez lib. 1 cap. 6, Sanchez in Decal. lib. 4 cap. 1 n. 7 sq. —

²⁾ *Displicet ei infidelis et stulta promissio.* Eccles. 5, 3. — ³⁾ Sanchez l. c. n. 9. — ⁴⁾ Suarez lib. 1 cap. 9 n. 13. — ⁵⁾ Sanchez in Decal. lib. 4 cap. 1, S. Alphons. n. 196, Ballerini — Palmieri II p. 450.

einer gewissen Reue, die sich ihrer bemächtigt, sobald sie wieder zur Ruhe gelangt sind. Ist diese Reue über das abgelegte Versprechen schon ein hinreichender Beweis dafür, daß es an der erforderlichen Ueberlegung gefehlt, und daß das Gelübde somit ungiltig ist? Es dürfte am Besten sein, weder jenen beizupflichten, die jenen Beweis darin finden, noch auch jenen, welche ihn bestreiten. Die Reue über ein gemachtes Gelübde kann einen doppelten Ursprung haben, nämlich entweder in der Unbeständigkeit des Willens oder im Mangel an der nöthigen Ueberlegung. Ist Unbeständigkeit des Willens die Quelle der Reue, so wollte der Gelobende wirklich ein Gelübde ablegen und ist somit auch durch dasselbe gebunden. Entspringt hingegen die Reue über das Gelübde der zweiten Quelle, so ergibt sich daraus nach allem, was bisher gesagt wurde, die Ungiltigkeit eines solchen Versprechens.¹⁾

Die zur Giltigkeit eines Gelübdes geforderte Ueberlegung fehlt auch bei Betrunknenen. Wie wäre aber der Act eines Betrunknenen zu beurtheilen, der voraussieht, daß er, falls er sich betrinkt, zu einem Gelöbniß veranlaßt werde, und sich dann trotzdem leichtsinnig durch geistige Getränke des Gebrauchs der Vernunft beraubt? Gelübde, welche auf diese Weise gemacht werden, scheinen giltig zu sein, da die Erkenntnis, wenn auch nicht actuell, so doch virtuell vorhanden ist und diese Acte zwar nicht direct, aber doch indirect oder in causa gewollt sind. Es kann unter Umständen eine virtuelle Erkenntnis genügen. Ein Novize hatte alle Umstände der Ordensgelübde genau erwogen und sich im Bewußtsein aller Opfer entschlossen, Profess abzulegen. Ein glänzendes Fest wurde in der Kirche gefeiert. Ganz berauscht von aller Pracht des Gottesdienstes und dem herrlichen Schmuck des Tempels tritt er an den Altar, liest die Gelübdeformel und ist sich gar nicht dessen bewußt, was er thut. Obgleich die Ueberlegung hier keine actuelle gewesen, sind die Gelübde des jungen Ordensmannes ebenso ohne Zweifel giltig, wie der Priester auch dann wirklich consecriert, wenn er während der heiligen Wandlung in beträchtlichem Maße zerstreut ist. Nur in dem Falle wären die Gelübde des Novizen ungiltig, wenn er in jenem Augenblick nicht fähig wäre, einen actus humanus zu setzen.²⁾

Ganz anders aber verhält es sich mit den Gelübden eines Betrunknenen. Da dieselben nur in causa, nicht in se gewollt, sind, müssen wir sie mit dem hl. Alfons,³⁾ Laymann⁴⁾ und Sanchez⁵⁾ für ungiltig halten. Weiß jemand, daß er im Zustand der Trunkenheit seinen Nachbar erschießen wird, so ist er, falls er berauscht diese That wirklich ausführt, ein Mörder im wahren Sinne des Wortes,

¹⁾ Sanchez l. c. cap. 1 n. 10, S. Alphons. n. 196, Salmant. tract. 17 cap. 1 n. 11, Baller.-Palmieri II p. 450. Vgl. Sanchez, de matrim. lib. 1 disp. 8 n. 8. — ²⁾ Sanchez, in Decal. lib. 4 cap. 1 n. 6. — ³⁾ n. 196. — ⁴⁾ Theol. mor. lib. 4 tr. 4 cap. 1 n. 4; vgl. Sanchez, de matrim. lib. 1 disp. 8 n. 20, Suarez lib. 1 cap. 10. — ⁵⁾ In Decal. lib. 4 cap. 1 n. 6.

da die Tödtung eine freiwillige war, wenn auch nicht direct, sondern nur indirect oder in causa. Zur Gültigkeit des Gelübdes aber genügt es keineswegs, daß dieser Act nur indirect oder in causa freiwillig ist; es muß vielmehr der unmittelbare Wille vorhanden sein, sich zu verpflichten, wenngleich derselbe nicht mehr actuell ist, sondern nur virtuell. Ein directer, wenn auch nur virtueller Willensact, ein Gelübde abzulegen, ist aber unbedingt zur Gültigkeit des Gelübdes nothwendig.

II. Die Ueberlegung und mit ihr die Freiheit, wie sie zur Gültigkeit des Gelübdes nothwendig ist, kann durch verschiedene Hindernisse beeinträchtigt werden, nämlich durch Furcht, Unwissenheit und Irrthum. Es ist nun zu untersuchen, welchen Einfluss diese drei Hindernisse auf die Gültigkeit des Gelübdes haben.

1. Die Furcht schmälert immer die Freiheit des Willens; denn wer aus Furcht etwas will, will es zwar, aber er wollte es nicht, wenn ihn nicht der Gedanke, durch jenen Act eine Gefahr oder ein Uebel von sich oder den Seinen abwenden zu können, dazu antriebe. Verträgt sich eine solche Schmälderung der Freiheit mit der Gültigkeit des Gelübdes? Wenn in einem einzelnen Fall, der jedoch höchst selten sein wird, die Furcht so groß ist, daß sie dem Menschen die Besinnung raubt, so sind alle Handlungen desselben in diesem Zustand keine menschlichen (actus humani), und demnach hat auch ein Gelübde, das unter dem Druck solcher Furcht abgelegt wird, keine Gültigkeit.¹⁾ Bleibt die Angst des Gemüthes aber innerhalb der gewöhnlichen Grenzen, so ist die Frage über den Einfluss derselben auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Gelübde nicht so einfach und hat bei den Moralisten die verschiedensten Lösungen gefunden. Beginnen wir damit, worin alle übereinstimmen.

2. Ein Familienvater wanderte aus nach Amerika. Nachdem die ersten drei Tage der Seereise glücklich vorüber waren, entsteht ein fürchterlicher Sturm. Alles auf dem Schiffe, selbst die Matrosen, die noch nie ein solches Unwetter erlebt, sind in größter Angst und glauben, jeden Augenblick eine Beute der Wellen zu werden. In der Furcht vor dem Tode gelobt der geängstigte und um seine Familie besorgte Vater eine Wallfahrt, falls er glücklich zu den Seinen zurückkehren werde. Nach der allgemeinen Ansicht der Theologen ist dieses Gelübde gültig, wie überhaupt alle, zu denen Furcht vor einer nothwendig wirkenden Ursache, Sturm, Gewitter, Brand, Krankheit u. s. w. — metus intrinsecus — die Veranlassung geben. In diesen Fällen handelt eben der Vovent, wäre die Furcht auch sehr groß, mit Ueberlegung und Freiheit; um der Gefahr, welcher er ausgesetzt ist, zu entgehen, wählt er das Gelübde als das beste Mittel, diesen Zweck zu erreichen. Würde er auch unter anderen Umständen Gott nicht auf diese Weise geehrt haben, so thut er es jedoch hic et nunc und ist

¹⁾ Sanchez l. c. n. 13, Laymann l. c. n. 3.

zu diesem Act von niemandem gedrängt worden: sein Gelübde ist daher gültig und muß erfüllt werden.¹⁾

3. Das nämliche gilt ohne Zweifel, wenn der Gelobende zwar unter dem Drucke der Furcht handelt, ohne daß jedoch die freie Ursache derselben den Zweck verfolgt hätte, ein Gelübde zu erpressen. Wenn ein in gerechter oder ungerechter Weise zum Tode Verurtheilter aus Furcht vor dem entehrenden Tode das Gelübde macht, in einen Orden einzutreten, falls ihm die Todesstrafe erlassen werde, so ist dessen Gelübde gültig. Auch dieser Unglückliche handelt mit Ueberlegung und Freiheit; von Seiten des Voventen ist demnach alles vorhanden, was zur Gültigkeit seines Versprechens erforderlich ist, und da auch kein Grund vorhanden ist, anzunehmen, Gott werde an diesem Gelübde keinen Gefallen finden, so können wir an der Gültigkeit desselben nicht zweifeln.²⁾ Aber selbst in dem Falle, daß die im Voventen die Furcht hervorrufende freie Ursache die Absicht gehabt hätte, zu einem Gelübde zu drängen, wäre dasselbe sicher gültig, wenn der Vovent von dieser Absicht keine Kenntniz gehabt hätte. Auch in diesem Fall nämlich hätte der Gelobende das Gelübde als das wirksamste Mittel betrachtet, sich aus einer Gefahr zu erretten, und freiwillig dieses Mittel gewählt.³⁾

4. Es ist nun noch die Frage zu beantworten, welchen Einfluss die Furcht auf das Gelübde hat, wenn dieselbe dem Voventen, dem diese Absicht bekannt ist, zu dem Zweck eingejagt wird, damit er gelobe. Das Uebel, welches Gegenstand der Furcht ist, kann entweder mit Recht oder mit Unrecht angedroht werden. Ein Vater will hartnäckig, daß sein Sohn Priester werde. Da der Sohn sich nicht zu diesem Berufe entschließen will, eröffnet ihm der Vater: „entweder studierst du nun Theologie oder du verlässest sofort mein Haus und erhältst keinen Pfennig mehr zum Studium. Willst du aber mein Sohn bleiben, so lege sofort das Gelübde ab, daß du dich Gott im Priesterthum weihen willst.“ Aus Furcht, der Vater werde seine Drohung ausführen, macht der Sohn das verlangte Gelübde. Ist dasselbe gültig oder ungültig? Schon vom Standpunkt des Naturrechtes muß es als ungültig betrachtet werden.⁴⁾ Freilich handelt der Vovent mit Ueberlegung und Freiheit, und es steht von dieser Seite der Gültigkeit des Gelübdes kein Hindernis im Weg; aber es ist doch unglaublich, daß Gott ein solches Gelübde annehme. Damit ein Versprechen verpflichtend sei, ist auch erfordert, daß dasselbe von

¹⁾ Suarez lib. 1 cap. 7 n. 3 sqq., Sanchez l. c. cap. 3 n. 4, S. Alphons. n. 197. — ²⁾ Suarez l. c. n. 8, Sanchez l. c. n. 4 sq., S. Alphons. l. c., Lessius de just. et jure lib. 2 cap. 40 n. 16; vglch. Sanchez de matrim. lib. 4 disp. 12 n. 12 sqq. — ³⁾ Valentia 2. 2. disp. 6 q. 6 p. 4, Sanchez in Decal. lib. 4 cap. 3 n. 6, Suarez l. c. — ⁴⁾ S. Bonaventura in 3 dist. 39 a. 3. q. 2, Busenbaum, de voto n. 5, Soto de just. et jure lib. 7 q. 2 a. 1; vglch. Suarez l. c. n. 9 sqq., Sanchez in Decal. l. c. n. 8, Lessius l. c. n. 17, Laymann lib. 3 tr. 4 cap. 6 n. 3, Sanchez de matrim. lib. 4 disp. 14 n. 1.

Seiten des Promissars angenommen werde. Gott acceptiert ohne Zweifel alle Gelübde als Acte seiner höchsten Verehrung, wenn denselben nichts anhaftet, was seinen Eigenschaften widerspricht. Wer diesen Widerspruch hier findet, dürfte nicht fehl gehen. Ferner verlangt das Naturrecht, daß das verletzte Recht eines anderen wieder vollkommen hergestellt werde; es ist demnach der Vater verpflichtet, das dem Sohne zugefügte Unrecht wieder gut zu machen und ihm das Recht, über den Beruf nach dem Willen Gottes zu entscheiden, ungeschmälert zu lassen. Diese naturrechtliche Pflicht der Restitution wäre dem Vater unmöglich, wenn nicht das Gelübde nach dem Naturrecht ungiltig wäre. Man sage nicht, solche Gelübde seien durch das canonische Recht ungiltig erklärt. Wenn das nothwendig wäre, so wäre die Erfüllung eines Naturgesetzes abhängig gemacht vom positiven Recht, und solange letzteres nicht bestanden, wäre der Mensch in die Unmöglichkeit versetzt gewesen, das Naturgesetz zu erfüllen. Auch müssen wir folgendes wohl beachten. Wird jemand durch Furcht dazu gedrängt, einem Menschen etwas zu versprechen, so wird der Promissar, falls er von diesem Zwang weiß und ein edel denkender, nicht selbstsüchtiger Mensch ist, dieses Versprechen nicht annehmen, wodurch dasselbe dann ohne verpflichtende Kraft bleibt. Da wir einen Menschen, der seinen Nächsten durch ein solches Versprechen gebunden erachtet wissen wollte, als unedel und selbstsüchtig verachten würden, dürfen wir nicht glauben, daß Gott, dem Herrn des Himmels und der Erde, der auch ohne jede Verehrung von Seiten der Menschen unendlich glücklich ist, ein solcher Act der Verehrung, auch wenn er, wie die Gegner betonen,¹⁾ überlegt und frei ist, genehm sein könne. Suarez²⁾ meint freilich, der ungerechte Zwang in einem solchen Gelübde verhindere nicht, daß Gott es annehme; denn einmal mache sich ja derjenige, welcher von Furcht getrieben stiehlt, auch einer Sünde schuldig; wenn Gott demnach durch eine solche Handlung beleidigt werde, so könne er auch durch ein derartiges Gelübde geehrt werden. Man vergißt in dieser Erwägung, daß eine Beleidigung Gottes, wenn sie freiwillig ist, eine Sünde sein muß; es kann nicht von Gott abhängen, eine unerlaubte Handlung, die freiwillig ist, als Beleidigung zu acceptieren oder nicht; sie ist vielmehr objectiv und subjectiv eine Beleidigung Gottes, dessen unendliche Heiligkeit und Gerechtigkeit nicht zuläßt, daß er dieselbe nicht verabscheue und bestrafe. Zum Wesen des Versprechens, nicht aber zum Wesen der Beleidigung gehört die Annahme desselben von Seiten des Promissars, und, wie soeben gesagt wurde, wird Gott ein Gelübde, das ungerechterweise durch Furcht erpreßt wurde, nicht annehmen. Auch läßt sich hier nicht sagen, wie Suarez³⁾ es bei einer anderen Gelegenheit thut, Gott treibe den Menschen auch aus Furcht zu seiner Verehrung und zu seinem Dienste an. Das ist allerdings wahr, und das Concil

¹⁾ Suarez l. c. n. 18, Sanchez in Decal. l. c. n. 9. — ²⁾ l. c. — ³⁾ l. c. n. 5.

von Trient belehrt uns darüber.¹⁾ Es kann auch zugestanden werden, Gott könne unter gewissen Umständen durch Furcht einen Menschen zu einem besonderen Act der Gottesverehrung drängen, und es wurden deshalb auch andere Gelübde, welche durch Furcht veranlaßt sind, für gültig erklärt. Gott läßt zwar zu, daß jemand ungerechterweise zu einem Gelübde gedrängt werde, wie er auch andere Ungerechtigkeiten zuläßt, aber diese Ungerechtigkeit kann für ihn kein Mittel sein, einen Menschen zu dem Act eines Gelübdes zu führen. Will Gott aus weisen Absichten durch ein Gelübde verherrlicht werden, dann hat er in seiner unendlichen Weisheit und Macht unzählige Mittel und Wege, um dies Ziel zu erreichen, ohne ein Versprechen annehmen zu müssen, dessen Quelle die Ungerechtigkeit ist.

Bis jetzt wurde immer vorausgesetzt, daß die Furcht, aus welcher der Bovennt handelte, einen besonnenen Mann oder wenigstens die individuelle Person zu einer Handlung zu bestimmen geeignet war: es wurde, wie die Moralisten sagen, von *metus absolute* oder *relative gravis* gesprochen. Ist der gefürchtete Nachtheil unbedeutend, die Furcht demnach *levis*, so haben Gelübde, die wirklich durch diese Furcht verursacht sind, gleichfalls keine Gültigkeit vor Gott. Die oben angeführten Gründe beweisen, daß Gott ein Gelübde, welches auf ungerechte Weise erpreßt worden ist, nicht annehmen kann. Ob die Furcht groß oder nur unbedeutend war, kommt dabei nicht in Betracht, wenn sie nur wirklich die Ursache war, die den Bovennt zum Gelübde bestimmt hat.²⁾ Darum finden wir vielfach die Lehre verbreitet, daß auch die Furcht des Untergebenen vor seinem Oberen (*metus reverentialis*), auch wenn keine Uebel angedroht werden, die Gelübde ungültig macht. Darnach ist ein Subdiacon, der unter dem Einfluß solcher Furcht die heilige Weihe empfangen, weder zur Keuschheit noch zum Breviergebet verpflichtet.³⁾ Daß das canonische Recht solche Gelübde für gültig erklärt, beweist nicht, daß dieselben gültig sind; in *foro externo* kann eine unbedeutende Furcht nicht als Ursache eines Actes angenommen werden, während in *foro conscientiae* dem Bovennt auf das Wort geglaubt werden muß, wenn er erklärt, er habe nur aus Furcht gehandelt.

Bemerkt sei noch, daß das Gelübde nicht etwa deshalb ungültig ist, weil der Bovennt dasselbe nur in Worten abgelegt, ohne den Willen gehabt zu haben, ein eigentliches Gelübde zu machen; in diesem Falle wäre dasselbe ja aus einem ganz anderen Grunde ungültig. Obgleich der Bovennt sich verpflichten wollte, ist dessen Act Gott doch nicht genehm

¹⁾ Sess. 6 cap. 6 und sess. 14 de poenitentia cap. 4. — ²⁾ Busenbaum l. c.; vgl. Sanchez in Decal. l. c. n. 23, Lessius de just. et jure l. c. n. 17, S. Alphons. l. c., Sanchez de matrim. lib. 4 disp. 17 n. 2, wo viele Autoren citirt werden, welche die Ansicht vertreten, daß die aus derartiger Furcht eingegangene Ehe ungültig ist; wenn dieses aber von der Ehe behauptet werden kann, dann gilt es wenigstens ebenso von dem Gelübde. — ³⁾ Vgl. Less. l. c. n. 17.

und deshalb kein Gelübde.¹⁾ Hätte jedoch der Gelobende, nachdem die Furcht beseitigt war, in dem erwähnten Falle etwa nach dem Tode des Vaters, aus ganz freien Stücken sein Versprechen Priester zu werden, erneuert, so hätte er nunmehr einen Act der Gottesverehrung gesetzt, der, weil nicht mehr ungerechterweise erpresst, von Gott angenommen werden kann.²⁾ Jedoch ist das Gelübde auch dann noch ungiltig, wenn der Boven im Glauben, sein früheres Gelübde sei giltig, und nur deshalb dasselbe erneuert; denn das Unrecht, welches ihm zugefügt ward, dauert alsdann noch fort, und er setzt diesen Act nur, weil ihm Unrecht geschehen, und würde ihn nicht setzen, falls er nicht durch ungerechte Furcht dazu gedrängt worden wäre.

5. Wird das gefürchtete Uebel mit Recht angedroht, so muß über die Giltigkeit des Gelübdes ganz anders geurtheilt werden. In einem vereinzeltten Falle könnte auch hier die Furcht so groß sein, daß sie ganz die Besinnung raubt, und dann wäre das Gelübde allerdings ungiltig, weil die nöthige Ueberlegung fehlt. Aber in allen anderen Fällen sind derartige Gelübde giltig. Ein Beispiel möge diese Behauptung erklären. Eine Ehegattin hat durch Ehebruch die eheliche Treue verletzt; ihr Mann droht, sie vor Gericht zu stellen, wenn sie nicht gelobe, sich in ein Kloster zurückzuziehen. Aus Furcht, der Mann werde diese Drohung ausführen, macht die Ehebrecherin das verlangte Gelübde. Ist dasselbe giltig? Vor allem geschieht der Frau kein Unrecht, da der Gatte das Recht hat, gegen eine solche Gattin den Urtheilsspruch des Richters anzurufen. Würde er ihr drohen, sie zu erschießen, wenn sie nicht das genannte Gelübde mache, so wäre dasselbe allerdings ungiltig, da der Mann nicht das Recht hat, seine Frau zu tödten. Aber da er nur die öffentliche Autorität gegen sie anrufen will, erleidet sie nicht das geringste Unrecht. Obgleich daher der Annahme dieses Versprechens von Seiten Gottes nicht das gleiche Hindernis im Wege steht wie bei Gelübden, die ungerechterweise erpresst sind, so halten einzelne Lehrer dasselbe doch für ungiltig.³⁾ Unseres Erachtens ist es giltig, sei es daß die Furcht *privata auctoritate* oder vom Richter und demnach *publica auctoritate* eingeflößt ist. Wenn wir die Sache näher untersuchen, so finden wir, daß in unserem Falle der Gatte gar nicht Ursache der Furcht ist; dieselbe ist vielmehr in der Sünde der Ehebrecherin zu suchen. Es liegt demnach unser Fall ähnlich wie jener, in dem die Furcht als Gelegenheit benützt wird, jemanden zu einem Gelübde zu bewegen, damit er sich so von dem hereinbrechenden Unglück befreie.⁴⁾ Der Mann ertappt die Frau auf frischer That, und ohne jede Drohung ist die Ehebrecherin in Furcht wegen des Vergehens, dessen sie sich

¹⁾ Sanchez in Decal. l. c. cap. 3 n. 13; vgl. Sanchez de matrim. lib. 4 disp. 12 n. 18. — ²⁾ Sanchez in Decal. l. c. und de matrim. lib. 4 disp. 18 n. 4 sqq. — ³⁾ Vgl. Sanchez in Decal. l. c. n. 20, Lessius l. c. n. 15, Sanchez de matrim. lib. 4 disp. 13. — ⁴⁾ Less. l. c. n. 16.

eben schuldig gemacht. Also nicht der Gatte verursacht die Furcht, sondern der Ehebruch selbst, also die eigene Handlung derjenigen, welche fürchtet; wir haben demnach hier, um in den Ausdrücken der Schule zu reden, nicht *metus extrinsecus*, der allein das Gelübde unter gewissen Umständen ungiltig machen kann, sondern *metus intrinsecus*.¹⁾ Das Gelübde ist für die Ehebrecherin nur ein Mittel, das drohende Uebel fernzuhalten, dessen Ursache in ihr selbst, nämlich in ihrer Sünde zu suchen ist. Es wurde aber oben nachgewiesen, daß *metus intrinsecus* auf die Giltigkeit der Gelübde keinen Einfluss hat.²⁾

III. Die erforderliche Ueberlegung kann ferner ganz aufgehoben werden oder doch mangelhaft sein, wenn der Bovent sich in Unwissenheit befindet über das Gelübde oder im Irrthum ist über den Gegenstand desselben. Es hat Moralisten gegeben, die jedes durch Irrthum verursachte Gelübde, mochte derselbe sein, wie er wollte, als ungiltig betrachteten; sie verlangten, daß dasselbe wie jedes Versprechen vollkommen Object des Willensactes sei; mit andern Worten, dieser Act soll nach ihnen „*voluntarius simpliciter sine admixtione involuntarii*“ sein, was er nicht sein kann, sobald der Bovent in einem Irrthum befangen ist.³⁾ Diesen diametral entgegengesetzt sind jene, welche alle derartige Gelübde für giltig erklären; sie stützen sich darauf, daß Irrthum in geistlichen Dingen dem Menschen nicht zum Schaden, sondern zum Nutzen gereicht.⁴⁾ Es wird sich zeigen, daß weder die eine noch die andere Ansicht richtig ist.

1. Wer das Wesen des Gelübdes nie gekannt hat und auch im Augenblick, da er das Gelübde ablegt, sich in Unwissenheit darüber befindet, legt kein Gelübde ab, auch wenn er Worte aussprechen würde, die ihrem materiellen Werte nach mit einem Gelübde gleichbedeutend wären.⁵⁾ Wer demnach nicht weiß, daß ein Gelübde unter Sünde verpflichtet, daß es ein Gott gemachtes Versprechen ist u. s. w., kann sich durch ein Gelübde nicht binden. Wollte jedoch ein solcher Mensch, nachdem er zur vollkommenen Reife gelangt, in seiner

¹⁾ *Metus ab intrinseco dicitur, si causa, unde timor oritur, ab ipso homine timente sumitur.* Lehmkuhl I n. 24. „Die Furcht kann entstehen durch Androhung eines Uebels von Seiten einer Person, oder durch Einwirkung einer nothwendigen Causalität, oder auch durch die insolge eigener Gebrechlichkeit drohenden Uebel.“ Bruner, Lehrbuch der katholischen Moraltheologie 2. Aufl., S. 31. — ²⁾ Sanchez in Decal. l. c. n. 21, S. Alphons. l. c., Less. l. c. n. 15: *is qui votum proponit, potius aufert quam infert metum, ostendens viam evadendi mali.* Vgl. Sanchez de matrim. lib. 4 disp. 13 n. 3. — Ueber die ganze Frage vergleiche Suarez lib. 1 cap. 7 sq., Sanchez in Decal. lib. 4 cap. 3 und de matrim. lib. 4, Lessius l. c. cap. 40 n. 21, S. und cap. 17 dub. 6, S. Alphons. n. 197. — ³⁾ Molina de just. et jure tom. 3 disp. 267 und tom. 1 disp. 209, S. Thom. 1. 2. q. 6 a. 1: *Hoc autem importat nomen voluntarii, quod motus et actus sit a propria inclinatione; et inde est, quod voluntarium dicitur esse . . . non solum cujus principium est intra, sed cum additione scientiae.* — ⁴⁾ Vgl. Suarez lib. 1 cap. 11 n. 3. — ⁵⁾ Suarez l. c. n. 6. *Voluntas non terminatur in incognitum. Nihil volitum quin praecognitum* (Aristotel. 3 de anima c. 39); Less. l. c. n. 12.

theoretischen Unwissenheit thun, was er seine Mitmenschen thun sieht, so wäre sein Gelübde giltig; denn alsdann ist er praktisch nicht mehr unwissend, sondern handelt nach der praktischen Erkenntnis, die er aus dem Beispiel anderer schöpft.¹⁾ Die Ausdrücke „geloben“, „Gelübde ablegen“, „Gott versprechen“ werden von ungebildeten Menschen oft ausgesprochen, ohne daß an ein eigentliches Gelübde gedacht werden kann. „Ich verspreche Gott, daß ich die Wahrheit gesagt habe“, „ich gelobe meinen Feinden, daß ich Rache nehmen werde an ihnen.“ Wer so spricht, kennt nicht die Bedeutung seiner Worte; er will seine Wahrheitsliebe bezeugen oder seinen festen Vorsatz aussprechen, etwas zu thun, und gebraucht zu diesem Zwecke Worte, die an sich einen andern Sinn haben. Es liegt auf der Hand, daß solche Acte keine Gelübde sein können.

Oft ist der Vovent über das Wesen des Gelübdes vollkommen unterrichtet; im Augenblick, wo er ein Gelübde ablegt, ist ihm diese Erkenntnis aber nicht bewußt gegenwärtig. Zur Gültigkeit des Gelübdes ist letzteres aber keineswegs erforderlich. Denkt der Vovent auch nicht in ipso actu vovendi an die Verpflichtung, die er übernimmt, so ist das Gelübde dennoch giltig, da, wie in jedem Contract, eine derartige Erkenntnis der Verpflichtung genügt. Wer mehr verlangen wollte, würde unzählige Acte des socialen Lebens ungiltig erklären müssen und den socialen Verkehr der Menschen vollständig unsicher machen.²⁾

2. Kommen wir nun zum Irrthum über den Gegenstand des Gelübdes. Der Vovent kann in Irrthum sein über die Substanz des Objectes, über verschiedene Umstände des Objectes und endlich über das Motiv oder den Zweck, behufs dessen ein Gelübde abgelegt wird. Diese Fälle sind einzeln zu untersuchen.

a) Bezieht sich der Irrthum auf die Substanz des Objectes, so ist das Gelübde ungiltig.³⁾ Diese Behauptung ist selbstverständlich, wenn das Versprochene, falls es richtig erkannt würde, nicht mehr Gegenstand eines Gelübdes sein kann. Wäre der Irrthum aber auch nicht so groß, so muß ein solches Gelübde doch als ungiltig angesehen werden. Nur was der Verstand erkannt hat, kann Object eines Willensactes sein, nach dem allgemeinen Grundsatz „nihil volitum quin praecognitum“ und „ignoti nulla cupido.“ Zu einem Object, das sich der Hauptsache nach dem Verstande entzieht, kann sich demnach der Wille nicht verpflichten. Wer z. B. versprechen würde, eine Wallfahrt zu einem Gnadenorte zu machen in der festen Meinung,

¹⁾ Suarez l. c., Reuter th. mor. p. 2 n. 328, Lehmkühl I n. 430. 2. Vgl. die Erklärung, welche wir diesem Grundsatz gegeben haben in dieser Zeitschrift 1892, Seite 466. — ²⁾ Reuter l. c., Lehmkühl l. c. 3. —

³⁾ Suarez lib. 1 cap. 11 n. 8 sq., Sanchez in Decal. lib. 4 cap. 2 n. 6 sqq., Lessius lib. 2 cap. 40 n. 11, S. Alphons. n. 198, Laymann lib. 4 tr. 4 n. 5, Wirthmüller, die mor. Zug. der Rel., S. 560, Lehmkühl I n. 431, Baller—Palm. II p. 452.

derselbe sei seiner Heimat ganz nahe, während er in einem fremden Lande liegt, dessen Gelübde wäre ungiltig. Dasselbe gilt von dem Gelübde, nach Jerusalem zu pilgern, wenn der Vovent glaubt, diese Wallfahrt könne ganz zu Fuß gemacht werden. Nur in einem Falle wären alle diese Gelübde giltig, wenn nämlich der Vovent im Augenblicke, da er das Gelübde macht, sich zu dem Gegenstand des Versprechens so hingezogen fühlt, daß er denselben absolut will, so daß er das Gelübde abgelegt hätte, auch wenn er alle Schwierigkeiten, die er jetzt erkennt, eingesehen hätte.¹⁾ Im Zweifel, ob der Vovent wirklich diesen absoluten Willen hatte, sich unter allen Umständen zu binden, bleibt er frei, da der Irrthum sicher, jener absolute Wille aber zweifelhaft ist.

b) Der Irrthum kann sich ferner beziehen auf die Umstände des Objectes. Sind dieselben so wichtig, daß der Vovent, hätte er Kenntniss davon gehabt, das Gelübde nicht abgelegt hätte, so sind dieselben moralisch zum Wesen des Objectes zu rechnen. Deren Unkenntniss macht folglich die Gelübde ungiltig.²⁾ Sanchez³⁾ will hier zwei Acte wohl unterschieden wissen, nämlich: „ich gelobte dies unter der Bedingung, daß es wirklich so ist, wie ich es beim Geloben erkannte“ und „ich hätte dies nicht gelobt, wenn ich die Schwierigkeiten, die Umstände des gelobten Gegenstandes gekannt hätte.“ Sanchez meint, der letzte Act sei kein Anzeichen, daß der Vovent das Object des Gelübdes nicht gewollt habe, und daher könne aus demselben die Ungiltigkeit des Gelübdes nicht abgeleitet werden; sobald man auf das: „wenn ich es gewußt hätte“ hören wollte, müßten die meisten Verträge ungiltig erklärt werden. Jener Unterschied scheint aber nur in Worten zu bestehen. Jeder gelobt nur so, wie er erkennt, da etwas nur in soweit Gegenstand unseres Willens sein kann, als es Gegenstand unseres Verstandes ist. Wenn demnach der Vovent etwas nicht absolut versprechen will, mögen auch noch so große ihm verborgene Schwierigkeiten damit verknüpft sein, so ist in seinem Willensact, der nur das Erkannte als Object haben kann, virtualiter der Act enthalten: ich will durch diesen Act dies nicht, wenn es anders ist, als ich es erkenne. Stellt sich dann heraus, daß das Object des Gelübdes wirklich anders war, als der Vovent es erkannt hatte, und zwar so, daß er, falls die Schwierigkeiten des Objectes ihm damals bekannt gewesen wären, einen neuen Act nicht gesetzt hätte, der das im anderen Licht Erkannte zum Gegenstand gehabt hätte, so äußert sich jener virtuelle Act in den Worten: „ich

¹⁾ Vasquez 1. 2. q. 7 a. 4 disp. 30 cap. 4 n. 29; vgl. Sanchez de matrim. lib. 1 disp. 65 n. 2 — ²⁾ S. Thom. 4. dist. 38 q. 1 a. 3, Suarez 1. c. n. 8 sqq., Sanchez in Decal. lib. 4 cap. 2 n. 6 sqq., Lessius lib. 2 cap. 40 n. 11, Laymann 1. c., S. Alphons. n. 198, Lehmkuhl I n. 431. — ³⁾ 1. c. n. 6, Valentia 2. 2. disp. 6 q. 6 p. 4 und disp. 5 q. 20 p. 4. Vasquez 1. 2. q. 7 a. 4 disp. 30 c. 4 n. 24 sq.

hätte dies nicht gelobt, wenn ich die Schwierigkeiten des versprochenen Gegenstandes erkannt hätte.“

Aus dem Gesagten ergibt sich auch, daß ein Unterschied zwischen ignorantia negativa und error positivus hier nicht zu machen ist:¹⁾ wer glaubt, das Kloster zu Monte Cassino sei ein Dominicaner-Kloster, während Söhne des hl. Benedict daselbst leben, ist nicht verpflichtet, dort einzutreten, wenn er in diesem positiven Irrthum ein derartiges Gelübde abgelegt hätte. Aber auch wer einen wichtigen Umstand eines gemachten Versprechens nicht kennt (ignorantia negativa) ist zu demselben nicht verpflichtet, falls er nicht trotz der nunmehr erkannten Schwierigkeit bei seinem Gelübde verbleiben will z. B. wer nicht weiß (ign. neg), daß mit dem Gelübde der Jungfräulichkeit die Ehe unvereinbar ist. Sanchez meint freilich, die ignorantia negativa mache das Gelübde nicht ungiltig, da es ein actus absolute voluntarius sei.²⁾ Das in ignorantia negativa abgelegte Gelübde ist allerdings ein actus voluntarius, aber er hat das Gelobte nur insoweit zum Object, als dasselbe erkannt ist; in Bezug auf das, was nicht erkannt ist, kann dies Gelübde kein actus voluntarius sein.³⁾ Suarez gibt dies zu, besonders wenn der Vovent absichtlich in der Unwissenheit erhalten wird, damit er nicht zögere, zu geloben. Freilich will er dies dann gleich auf den Fall beschränkt wissen, daß der Gelobende ausdrücklich den Willen habe, nicht zu geloben, wenn das Object anders ist als er es jetzt erkennt.⁴⁾ Dieser ausdrückliche Act scheint jedoch nicht nothwendig zu sein. Da der Wille nur das wollen kann, was der Verstand eingesehen hat, so ist in jedem Willensact virtualiter jene Bedingung enthalten, die Suarez verlangt. Ein Bauer gelobt eine Wallfahrt nach Jerusalem, weiß aber nicht und denkt gar nicht daran, daß mit derselben eine Seereise verbunden ist. Der Vovent hat die Wallfahrt als Landreise gelobt, da er an die Möglichkeit einer Seereise gar nicht dachte; als Seereise konnte er sie also nicht versprechen. Da sie aber in der That nicht als bloße Landreise gemacht werden kann, hat der Vovent die Wallfahrt in seiner ignorantia negativa überhaupt nicht gelobt, d. h. sein Gelübde ist ungiltig. Wir halten demnach, ob error positivus oder ignorantia negativa vorliegt, an dem allgemeinen Kriterium fest, das oben

¹⁾ Sanchez l. c. n. 10 sq. — ²⁾ Sanchez l. c. n. 10: Ex eo quod his difficultatibus cognitis non voveret, recte colligitur id votum non emitendum nec fore voluntarium iis cognitis; at postquam absolute et absque aliqua conditione vovit nec ad vovendum ductus est ex earum difficultatum ignorantia, votum est absolute voluntarium — ³⁾ Sanchez l. c. n. 15.

— ⁴⁾ Suarez lib. 1 cap. 12 n. 8: Et hunc etiam involuntarii modum aliqui putarunt sufficere, ut valor voti impediatur, maxime quando talis conditio callide occultatur, ne voventem retardet. n. 10: Nisi talis homo dum vovet, per expressam voluntatem limitet suam intentionem ad objectum sibi propositum ut sic, vel expresse addat conditionem: nisi tale votum habuerit plures difficultates, quam sibi proponantur, nam per talem intentionem manifeste fit huiusmodi votum involuntarium.

aufgestellt wurde. Demgemäß ist das Gelübde desjenigen ungiltig, der verspricht in den Orden der Karthäuser oder Cistercienser einzutreten, ohne zu wissen, daß diese Ordensleute nie Fleischspeisen genießen und äußerst streng leben; denn die Abstinenz und das strenge ascetische Leben sind wichtige Umstände, deren Kenntniss von der Ablegung des Gelübdes abgehalten hätte. Darum ist der Vovent nicht verpflichtet, in diesen Orden einzutreten. Ja, er bleibt in diesem Falle vollkommen frei und ist auch nicht verpflichtet, um Aufnahme in einen anderen Orden zu bitten, in dem diese Schwierigkeiten ihm nicht begegnen. Sein Wille intendierte eben nur den einen Orden, dessen strenge Satzungen er nicht kannte, und über die Intention des Willens hinaus geht die Verpflichtung durch das Gelübde nicht. Dieser Fall steht ganz auf gleicher Linie mit folgendem: wenn einer gelobt, dem Petrus ein Almosen zu geben, in der Meinung, derselbe sei arm, später aber von dessen Reichthum Kenntniss erhält, so ist er nicht verpflichtet, dem Petrus ein Almosen zu geben; ebensowenig liegt ihm die Pflicht ob, einem wirklich Armen daselbe zuzuwenden, es müßte denn gerade sein, daß der Wille, ein Almosen zu geben, der vorherrschende war, der es nur deshalb dem Petrus zuwenden wollte, weil der Vovent ihn für arm hielt.¹⁾

Es ist klar, daß ein Gelübde, das der Hauptsache nach dem Voventen unbekannt und deshalb ungiltig war, auch nicht in andern dem Gelobenden bekannten Punkten verpflichtend wirken kann. In diesem Falle gilt vielmehr der Rechtsgrundsatz: *accessorium sequitur principale*, und da hier das principale nicht beobachtet werden muß, so gilt das nämliche vom *accessorium*. Wer gelobt, eine Wallfahrt nach Jerusalem zu machen, im Glauben, die heilige Stadt sei nicht weit von seiner Heimat entfernt, und zugleich verspricht, auf dieser frommen Reise zu fasten, hat, da er nicht zur Wallfahrt verpflichtet ist, auch nicht die Pflicht, zu fasten.

Die Umstände, von denen bis jetzt gesprochen wurde, gehörten zu der Substanz des versprochenen Objectes; wenn dieselben aber nicht in enger Beziehung zu demselben stehen, sondern dem Gegenstand an sich ganz fremd sind, so bewirkt ein Irrthum in denselben nicht die Ungiltigkeit des Versprechens. Du gelobst z. B. am Samstag zu fasten. Am Freitag Abend wirst du von einem Freunde eingeladen zu einem Ausfluge. Hättest du einige Tage vorher von dieser Einladung gewußt, so würdest du das Gelübde nicht abgelegt haben. Trotzdem bleibst du verpflichtet, dein Gelübde zu erfüllen, weil die Einladung deines Freundes zu dem Object deines Gelübdes in keiner Beziehung steht.²⁾

Sind die Umstände, über die der Vovent sich im Irrthum befindet, geringfügiger und untergeordneter Natur, so beeinträchtigt

¹⁾ Suarez l. c. n. 12. — ²⁾ Salmant. de voto cap. 1 n. 156, S. Alphons. n. 198, Lehmkuhl l. c. n. 431.

ein solcher Irrthum nicht die Gültigkeit des Gelübdes.¹⁾ Wird das voluntarium dieses Actes auch ein wenig verringert, da hier die geringfügige, aber verborgene Schwierigkeit nicht Gegenstand des Willensactes (voluntarium) ist, so genügt dies keineswegs, den ganzen Act umzustossen, denn: *parum pro nihilo reputatur*. Wer übrigens geleitet von der Klugheit, ein Gelübde abgelegt hat, würde nicht durch einen geringfügigen Umstand, falls er denselben gekannt, sich haben abhalten lassen, diesen wichtigen Act der Gottesverehrung zu setzen. So müssen wir ja auch in Versprechen, die nicht Gott, sondern Menschen gemacht werden, den Willensact des Versprechenden interpretieren. Bewirkt ein solcher Irrthum auch, daß der Wille das Object nicht in seiner ganzen Ausdehnung erfaßt, so würde doch die Kenntniß jenes geringfügigen Umstandes den Willen nicht bewegen, das betreffende Object überhaupt nicht mehr zu wollen. Ob ein Umstand, eine Schwierigkeit als wichtig oder als unbedeutend aufzufassen ist, darf nicht absolut, sondern in Bezug auf den gelobten Gegenstand entschieden werden. Macht jemand ein Gelübde einer Wallfahrt nach einer Gnadenstätte, die er fünf Stunden entfernt glaubt, so ist dies Gelübde ungiltig, wenn der Ort in der That zehn Stunden entfernt ist; gelobt aber einer eine Wallfahrt nach Altötting in festem Glauben, daselbe sei hundert Stunden entfernt, während es in Wirklichkeit 105 Stunden entfernt ist, so ist das Gelübde giltig. Fünf Stunden sind im Verhältnis zu fünf Stunden etwas Wichtiges, dagegen im Vergleich zu hundert Stunden etwas Unbedeutendes.²⁾ Es wird im einzelnen Falle oft nicht leicht sein, zu entscheiden, ob wegen Unkenntniß das Gelübde für ungiltig zu erklären ist, oder nicht; man kann kein besseres Kriterium aufstellen als das Urtheil eines besonnenen Theologen, der die Wichtigkeit oder Unwichtigkeit eines Umstandes sowie die Absicht des Bovenen richtig zu beurtheilen versteht.³⁾

c) Der Irrthum kann sich endlich beziehen auf den Grund, der zu einem Gelübde bestimmte. In vollkommenen Gelübden, die nur aus Liebe zu Gott und zur christlichen Tugend gemacht werden, kann ein derartiger Irrthum sich nicht einschleichen. Gelübde hingegen, die aus einem anderen bestimmten Grund abgelegt werden, sind einem Irrthum hinsichtlich des letzteren leicht ausgesetzt. Bezieht sich der Irrthum auf das Hauptmotiv oder den Hauptzweck, so ist um dieses Irrthums willen das Gelübde ungiltig.⁴⁾ Der Sohn gelobt

¹⁾ Suarez l. c. cap. 11 n. 13, Sanchez l. c. n. 6 sq., S. Alphons. n. 198, Baller.-Palm. II p. 453. Lessius erklärt, (l. c. n. 10) diese Gelübde für giltig und fügt hinzu: *quamvis sine illo errore non voluisses vovere*. Wenn die unbekannten Umstände nur untergeordneter Art sind, wird ein vernünftiger Boven sich durch dieselben nicht vom Gelübde abhalten lassen. Wir fassen den Gedanken: „wenn ich es gewußt, hätte ich nicht gelobt“, mit dem hl. Alphonsus (n. 198) lieber als ein Zeichen auf, daß es sich um für den Bovenen wichtige Umstände handelte. — ²⁾ Sanchez l. c. n. 12, Less. l. c. n. 11. — ³⁾ Suarez l. c. n. 13, Tamburini, Explic. Decal. lib. 3 cap. 13 n. 8. — ⁴⁾ Suarez l. c. n. 14, Sanchez l. c. n. 45, Lessius l. c. n. 11, S. Alphons. n. 198, Baller.-Palm. II p. 452, Wirthmüller a. a. D. S. 560.

eine Wallfahrt, um die Genesung seines Vaters, den er krank glaubt, zu erlangen. Die Gesundheit des Vaters ist der Lohn, den er für die Erfüllung seines Gelübdes zu erhalten hofft. Nun erfährt er, daß die Nachricht von der Erkrankung seines Vaters eine falsche war oder daß sein Vater schon gestorben war, ehe er das Gelübde ablegte. In beiden Fällen ist das Gelübde ungiltig; denn die Wallfahrt war nicht absolut versprochen, sondern nur als Mittel, dem Vater die Gesundheit wieder zu erlangen; ein Mittel zu diesem Zweck ist aber die Wallfahrt in keinem der genannten Fälle; da der Vater hier et nunc nicht gesund werden kann. Uebrigens ist ein derartiges Gelübde stets ein bedingtes: wenn dieses Uebel wirklich vorhanden ist u. s. w. so gelobe ich u. Solange die Bedingung nicht erfüllt ist, bindet das Gelübde nicht.¹⁾

Die gleichen Grundsätze gelten für den Fall, daß jemand ein Gelübde nur dazu ablegt, einen bestimmten Zweck zu erreichen, den er später für immer aufgibt. Macht z. B. die Braut ein Gelübde, um in der Ehe glücklich mit ihrem Gatten zu leben, wird dann aber anderen Sinnes und weicht sich in einem Kloster dem himmlischen Bräutigam, so ist die Verpflichtung des früheren Gelübdes erloschen; denn *accessorium sequitur principale*, und da der Hauptzweck, eine glückliche Ehe, mit dem Eintritt ins Kloster nicht mehr existiert, so verliert auch dessen *accessorium*, das Gelübde, seine bindende Kraft. Bestimmen zwei Hauptmotive zu einem Gelübde, von denen das eine einem Irrthum unterworfen ist, so ist das Gelübde giltig, wenn jedes Hauptmotiv einzeln den Voventen bestimmte, ungiltig aber, wenn sie *ad modum unius* auf den Willen einwirkten.²⁾

Wie verhält es sich aber, wenn das Motiv zur Zeit, da das Gelübde abgelegt wird, nicht zurecht besteht, wohl aber später und zwar noch in einer Zeit, auf welche sich das Versprechen erstreckt? Titius machte das Gelübde, nie mehr ein bestimmtes Haus zu betreten, weil er meinte, Bertha, die für ihn nächste Gelegenheit zur Sünde ist, wohne in demselben. Bertha wohnte jedoch nicht mehr in diesem Hause, zog aber vier Wochen, nachdem T. das Gelübde abgelegt, wieder in dasselbe. Ist das Gelübde giltig? Für die ersten vier Wochen, während welcher B. nicht in dem bezeichneten Hause wohnt, hat das Gelübde keine Giltigkeit, weil der Vovent sich in dem Hauptmotiv geirrt hat; da das Gelübde aber für immer abgelegt ist, so beginnt da seine bindende Kraft, wo die *causa finalis* desselben existiert, d. h. mit dem Tage, an welchem B. in das betreffende Haus einzieht.³⁾ Umgekehrt wird das Gelübde ungiltig sein, wenn die *causa finalis* zwar zur Zeit, da das Gelübde gemacht wurde, existierte, aber vor der Erfüllung des Gelübdes aufhörte.

¹⁾ Less. l. c. n. 11. — ²⁾ Sanchez l. c. n. 47, Tamburini l. c. n. 13; vglch. c. 7 X de voto et voti redempt. III. 34. — ³⁾ Vglch. einen ähnlichen Fall bei Sanchez de matrim. lib. 7 disp. 30 n. 1 sqq.

Der Irrthum in einem untergeordneten Motiv oder einem Nebenzweck des Gelübdes macht dasselbe nicht ungiltig.¹⁾ Der Hauptzweck, der den Willen bestimmt, ist ein wesentlicher Bestandtheil des Objectes; mögen noch so viele untergeordnete Motive auf den Willen einwirken, so gehören sie doch nicht, weil nicht rationes determinantes, sondern nur moventes, zur Substanz des Objectes. Solange aber der Irrthum sich nicht auf die Substanz des Objectes bezieht, behält das Gelübde seine Giltigkeit. Es macht jemand das Gelübde einer Wallfahrt nach Rom, zugleich in der Absicht, dort seinen Bruder zu besuchen. Erfährt er auch später, daß sein Bruder nach Amerika ausgewandert ist, so bleibt er trotzdem verpflichtet, die gelobte Wallfahrt zu machen.²⁾ Oder du gelobst, ad limina Apostolorum zu wallfahrten, in der festen Ueberzeugung, der Papst werde dich bei dieser Gelegenheit zum Bischof deiner Heimat ernennen. Kurz darauf trifft die Nachricht ein, daß, ehe du dein Gelübde abgelegt, ein anderer auf den begehrten bischöflichen Stuhl erhoben ward. Du bleibst trotzdem zur Wallfahrt verpflichtet. Das Verlangen nach der kirchlichen Würde war nur eine ratio movens. Der Act der Gottesverehrung hatte eine ganz andere ratio determinans als das Streben nach der Prälatur. Schwierig bleibt es in den einzelnen Fällen, zu entscheiden, ob ein Motiv ein Haupt- oder nur ein Nebenmotiv gewesen ist, ob es mithin determinans oder nur movens voluntatem war. Es wird dies aus dem Willen des Gelobenden und dessen besonderer Neigung zu dem versprochenen Gegenstand auch ohne das fragliche Motiv zu entnehmen sein. Der hl. Alphonsus stellt als allgemeines Kriterium für jeden obwaltenden Irrthum den Satz des hl. Thomas auf, daß jedes Gelübde ungiltig ist, das in einem Irrthum abgelegt wurde, bei dessen Nichtvorhandensein ein besonnener Mensch nicht gelobt hätte.³⁾ Bleibt ein Zweifel über das Motiv bestehen, so kann das Gelübde als ungiltig angesehen werden, da die Freiheit in possessione ist und durch ein zweifelhaftes Gelübde aus derselben nicht verdrängt werden kann.⁴⁾

Nach dem Gesagten ist folgende päpstliche Entscheidung zu erklären. Eine Ehefrau hatte das Gelübde der Keuschheit abgelegt, in der Meinung, ihr Mann sei mit dem Aussatze behaftet. Obschon die Frau sich im Irrthum befand, erklärte der Papst das Gelübde dennoch für giltig, da dasselbe ohne derartigen Grund aus Liebe zu Gott und zur Tugend hätte abgelegt sein können. Der höchste kirchliche Richter betrachtet demnach den Aussatz des Mannes nur als eine ratio movens, erblickt aber den Hauptbeweggrund des Gelübdes in edleren Motiven. Da der Irrthum in der ratio movens

¹⁾ Suarez l. c. n. 14, Less. l. c. n. 11, S. Alphons. n. 198. — ²⁾ S. Alphons. n. 198, Less. l. c. n. 11, Gury-Baller. I n. 321 nota: b. — ³⁾ S. Thom. in 4 dist. 38 q. 1 a. 3 q. 1 ad 1, S. Alphons. n. 226. — ⁴⁾ Sanchez in Decal. l. c. n. 52.

das Object des Gelübdes nicht wesentlich ändert, verpflichtet er die Frau zur Erfüllung des Gelübdes.¹⁾

3. Da es verschiedene Arten von Unwissenheit und Irrthum gibt,²⁾ erübrigt uns noch, ein Wort darüber zu sagen: Irrthum und Unwissenheit, welche ein Gelübde ungiltig machen, üben diese Wirkung aus, mögen sie als antecedens, concomitans oder consequens auftreten.³⁾ Bei error und ignorantia antecedens ist dies evident; denn sie bewirken, wie der hl. Thomas sagt, daß ein unter ihrem Einfluß gesetzter Act simpliciter involuntarius ist.⁴⁾

Bei der ignorantia concomitans würde der Vovent das Gelübde ablegen, auch wenn er seinen Irrthum erkannt hätte. Dabei ist wohl zu beachten, ob der Vovent so gesinnt war, ehe er das Gelübde ablegte, oder ob er im Act des Gelobens ausdrücklich die Absicht aussprach, unter allen Umständen zu geloben. In letzterem Fall ist das Gelübde giltig. Wer das Gelübde macht, nach Jerusalem zu wallfahrten, in der festen Meinung, er könne den Weg ganz zu Land zurücklegen, macht ein giltiges Gelübde, wenn er dabei ausdrücklich den Willen hat, die Wallfahrt auch für den Fall zu versprechen, daß er einen Theil der Reise zu Schiff machen muß. Setzt er aber nicht ausdrücklich diesen Willensact, so ist sein Gelübde ungiltig; denn auch die ignorantia concomitans bewirkt, daß der Act des Gelobens nicht so voluntarius ist, wie er zur Giltigkeit des Gelübdes erfordert wird.⁵⁾

Ist die Unwissenheit, welche ein Gelübde beeinflusst, eine ignorantia consequens, so ist sie mehr oder weniger schuldbar, ja sie kann sogar crassa oder supina und affectata sein. Es wird höchst unklug und auch sündhaft sein, unter einem solchen Irrthum ein Gelübde abzulegen, aber ungiltig bleiben solche Gelübde doch immer.⁶⁾ Das Object des Gelübdes ist infolge des Irrthums eben

1) c. 9 X de convers. conjug. III. 32; vgl. Suarez l. c. n. 15. Aehnliches gilt vom c. 7 X de vot. et vot. redempt. III. 34. — 2) Lehmkühl I n. 16 sqq., Sanchez de matrim. lib. 7 disp. 18 n. 4. — 3) Kurz und bestimmt schreibt der hl. Thomas l. 2. q. 6 a. 8: Antecedenter se habet ad voluntatem ignorantia, quando non est voluntaria et tamen est causa volendi quod alias non vellet; . . . et talis ignorantia causat involuntarium simpliciter. Consequenter autem se habet ignorantia ad voluntatem, in quantum ipsa ignorantia est voluntaria . . . Cum autem ipsa ignorantia sit voluntaria . . . non potest causare simpliciter voluntarium, causat tamen secundum quid involuntarium, in quantum praecedit motum voluntatis ad aliquid agendum, qui non esset scientia praesente. Concomitanter autem, quando ignorantia est de eo, quod agitur, tamen etiamsi sciretur, nihilominus ageretur. . . . Et talis ignorantia non facit involuntarium, . . . sed facit non voluntarium, quia non potest esse actu volitum quod ignoratur est. — 4) Suarez lib. 1 cap. 12 n. 1 sqq., Sanchez de matrim. lib. 7 disp. 18 n. 5. — 5) Suarez l. c. n. 7, S. Alphons. n. 198, Baller.-Palm. II p. 452. Vgl. Sanchez de matrim. l. c. n. 6 und in Decal. lib. 3 cap. 11 n. 43: Error concomitans tollit actualem consensum in rem illam promissam, circa quam erratur. — 6) Suarez l. c. n. 4 sq., S. Alphons. n. 198. Vgl. Sanchez de matrim. l. c. n. 7.

dem Verstand verborgen, mag der Irrthum nun verschuldet oder unverschuldet sein: das ändert an dieser allgemeinen Wahrheit nichts. Solange aber etwas dem Verstand verborgen bleibt, kann es nicht Gegenstand eines Willensactes werden. Auch kann das Gelübde nicht dadurch gültig werden, daß dessen Object in causa, nämlich in dem freiwilligen Irrthum gewollt ist; denn es genügt zur Gültigkeit des Gelübdes keineswegs, daß dasselbe nur in causa und nicht in se Object des Willensactes ist. Die Texte,¹⁾ welche von den Canonisten gegen diese Ansicht citiert werden, handeln von feierlichen, die außerhalb dieser Untersuchung stehen, nicht aber von einfachen Gelübden.

Schwieriger ist die Entscheidung bezüglich der *ignorantia affectata*. Es macht jemand ein Gelübde, in einen Orden einzutreten; er kennt nicht die Lebensweise der Ordensleute, erkundigt sich aber auch nicht, sondern vermeidet alles, was ihn darüber aufklären könnte. Diese Handlungsweise kann einen doppelten Grund haben: der Bovennt kann unwissend sein wollen, weil er unter allen Umständen, mag sich die Sache verhalten wie sie will, zu geloben gedenkt. In diesem Falle ist das Gelübde ohne Zweifel gültig. Wenn der Jüngling sich aber aus Menschenfurcht oder einem anderen derartigen Grunde über das Ordensleben nicht informieren wollte, so hatte er nicht den absoluten Willen zu geloben, sondern nur insoweit ihm das Ordensleben bekannt ist. Stellte es sich dann heraus, daß er sich im Irrthum über wichtige Punkte befunden, so ist sein Gelübde ungültig.

IV. Nachdem wir das Gelübde in seinem Begriffe untersucht, können wir nunmehr auch bestimmen, welcher Tugend dieser Act angehört. Das Gelübde ist wesentlich ein Versprechen; bei einem Versprechen wird erfordert, daß das Versprochene auf irgend eine Weise zum Besten des Promissars gereiche, sonst wäre es kein Versprechen, sondern eine Androhung. Bei Versprechen, die Gott gemacht werden, kann nur von der Ehre Gottes, zu deren Vermehrung das Versprochene beiträgt, die Rede sein. Die Tugend, welche uns zu den Acten befähigt, in denen wir Gott, dem höchsten Herrn, die ihm gebührende Ehre erweisen, ist die moralische Tugend der Religion.²⁾ Das Gelübde ist also ein Act der moralischen Tugend der Religion,³⁾ und zwar gehört er zu jenen *actus elicit* dieser Tugend, in denen ein Gut durch einen inneren Act der Seele zur Ehre Gottes gebracht wird. Wenn wir uns noch weiter fragen, ob das Gelübde

¹⁾ c. 20 X de convers. conjug. III. 32, c. 4 X de his quae vi I 40. — ²⁾ Wirthmüller, die mor. Tug. d. Rel. S. 2, Müller, theol. mor. II p. 137: Religio est virtus moralis, inclinans hominem ad debitum cultum Deo ut primo principio et supremo domino exhibendum. — ³⁾ S. Thom. 2. 2. q. 88 a. 5: Manifestum est autem, . . . quod votum est quaedam promissio Deo facta, et quod promissio nihil est aliud quam ordinatio quaedam ejus quod promittitur in eum, cui promittitur. Unde votum est ordinatio quaedam eorum, quae quis vovet, in divinum cultum seu obsequium. Et sic patet, quod vovere proprie est actus patriae seu religionis.

ein actus elicited der eingegossenen oder erworbenen Tugend der Religion ist, so ist ersichtlich, daß der Act von der eingegossenen Tugend gesetzt sein muß, wenn er zum ewigen Leben verdienstlich sein soll. Wenn auch die Heiden, wie wir gesehen, das Gelübde in seinem Wesen und Wirken einigermaßen erkannten und nach solcher Erkenntnis Gelübde in großer Zahl zu ihren Göttern gelobten, so hatten solche Versprechen auch aus dem Grunde keinen übernatürlichen Wert vor Gott, weil sie nicht im Glauben ihren Ursprung hatten.

Das Gelübde ist ein actus elicited der Religion, die Erfüllung desselben ist auch ein Act der Religion. Dies ersehen wir aus der heiligen Schrift, in welcher geloben und das Gelobte erfüllen auf gleiche Weise zu den Acten der Gottesverehrung gezählt werden. „Die Egypter werden den Herrn an jenem Tage erkennen und ihn ehren mit Opfern und mit Gaben, und Gelübde geloben dem Herrn und entrichten.“¹⁾ Jedoch ist die Einklebung des Gelobten nicht immer ein actus elicited, sie kann auch ein actus imperatus der Tugend der Religion sein, je nachdem die Erfüllung ein unmittelbar von dieser Tugend gesetzter Act ist oder noch eine andere Tugend aufgegeben wird, deren actus elicited die gelobte Handlung ist. So ist das Gebet, welches infolge eines Gelübdes verrichtet wird, ein actus elicited der Gottesverehrung, dagegen das Almosen, welches zur Lösung eines Gott gemachten Versprechens den Armen gespendet wird, ein actus imperatus der Tugend der Religion.

Wirthmüller a. a. O. S. 15: „Actus elicited einer Tugend sind solche, in denen das Wesen der Tugend ihr Material- und Formal-Object wiederkehrt, bewahrt bleibt, gleichviel ob sie von der Potenz, in welcher die Tugend angelegt ist, oder von einer anderen ausgeführt werden. . . . Actus imperati einer Tugend sind solche, die als actus elicited jener Tugend, deren Wesen, spezifischen Charakter sie an sich tragen und bewahren, angehören und in ihrer Selbstständigkeit verbleiben, wiewohl sie durch den Befehl der ersten Tugend veranlaßt wurden.“

Gemeinschaftliche Schulmessenandachten im Allgemeinen.

Von S. Degenbeck, Pfarrer in Reichenhall, Bayern.

„In manchen Gegenden sind gebräuchlich gemeinschaftliche Schulmessenandachten, welche entweder alle Kinder beten, oder nur von einem Kinde vorgebetet werden. Sind diese Andachten zweckmäßig? werden sie nicht bald mechanisch? werden andere, die der heiligen Messe beiwohnen, nicht in ihrer eigenen Andacht dadurch gestört? für welche Stufen der Schuljugend wären sie

¹⁾ Cognoscent Egyptii Dominum in die illa et colent eum in hostiis et in muneribus: et vota vovebunt Domino et solvent. Is. 19. 21.